

# **Geschäftsordnung für den Vorstand des IGEL e.V.**

## **Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule Waldalgesheim**



Auf der Grundlage des § 8 der Vereinssatzung vom 28.09.2021 gibt sich der Vorstand die nachfolgende Geschäftsordnung.

### **§ 1 Tagesordnung**

Die in der Anlage befindliche Mustertagesordnung wird der jeweiligen Sitzung zugrunde gelegt.

### **§ 2 Vorstandssitzungen**

Die Vorstandssitzungen finden regelmäßig (mindestens alle 2 Monate) in Abstimmung mit den Mitgliedern des Gesamtvorstands statt. Der Tag wird vom jeweiligen Vorstand im Einvernehmen festgelegt.

### **§ 3 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist entsprechend der Satzungsvorgaben beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

### **§ 4 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Vereinsvorstands sind nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann über die Zulassung von Gästen entschieden werden. Auf Einladung des Vorstands können Vereinsmitglieder, Mitglieder von anderen Vereinsorganen und - soweit erforderlich - auch Dritte an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

### **§ 5 Versammlungsleitung**

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Soweit dieser rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Versammlungsleitung.

### **§ 6 Beschlussgegenstand**

Zu Beginn jeder Vorstandssitzung wird über die endgültige Tagesordnung befunden. Dabei wird über die Aufnahme von Zusatzanträgen entschieden. Über die Aufnahme in den Katalog der zu behandelnden Fragen befinden die in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung**

In den Sitzungen des Vorstands sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Jedes Vorstandsmitglied verfügt nur über eine Stimme. Nimmt ein Mitglied des Vorstands bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vorübergehend auch dessen Aufgaben wahr, hat auch dieses Mitglied nur eine Stimme.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss ist somit angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte aller anwesenden Vorstandsmitglieder für die Annahme eines Vorschlags aussprechen. Laut Satzung entscheidet bei Stimmgleichheit der 1. Vorsitzende.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

## **§ 8 Aufgabenübertragung, Ausschüsse**

Einzelne Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des Vorstands Dritte mit der Erledigung von Aufgaben betrauen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Das jeweilige Vorstandsmitglied wird durch die Aufgabenübertragung nicht aus seiner Verantwortung entlassen. Die Kontroll- und Überwachungsaufgabe obliegt dem zuständigen Vorstandsmitglied. Zur Vorbereitung und Durchführung von Vorstandsentscheidungen können Ausschüsse gebildet werden. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt durch mehrheitliche Entscheidung des Vorstands auf Vorschlag des für den jeweiligen Bereich zuständigen Vorstandsmitglieds. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt den Ausschussvorsitz. Die Berufung von Nichtvorstandsmitgliedern ist möglich.

## **§ 9 Arbeitsgemeinschaften**

Die Arbeitsgemeinschaften (AGs) des Vereins werden in den vom Vorstand beschlossenen AG-Richtlinien geregelt.

## **§ 10 Sitzungsniederschrift**

Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle können abwechselnd von den Vorstandsmitgliedern schriftlich abgefasst werden. Die Notwendigkeit der Unterschrift entfällt insbesondere bei elektronischer Protokollierung. Jedem Vorstandsmitglied ist innerhalb einer angemessenen Zeit, spätestens 3 Tage vor der nächsten Sitzung, ein Sitzungsprotokoll zuzuleiten.

## **§ 11 Abschluss von Rechtsgeschäften und Ausgabenregelung**

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein über Gebühr belasten ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

Dazu gehören insbesondere:

1. Kredit- und Grundstücksgeschäfte
2. Verpflichtungshandlungen von über 500,-- EURO.

Ohne Vorstandsbeschluss können satzungsgemäße Ausgaben vom

1. Schatzmeister/Kassenwart bis zu € 150,00
2. ersten und zweiten Vorsitzender einzeln bis zu € 200,00
3. ersten und zweiten Vorsitzender gemeinsam bis zu € 400

genehmigt werden.

## **§ 12 Haftpflicht**

Der Verein haftet nur im Rahmen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für entstandene Schäden im Rahmen von Vereinsveranstaltungen oder -aufträgen.

## **§ 13 Information/Kommunikation**

Korrespondenz, welche die Vereinsangelegenheiten betrifft, muss an alle Vorstandsmitglieder verteilt werden.

Für Gespräche mit Dritten, welche die Vereinsarbeit betreffen, ist eine entsprechende Information an alle Vorstandsmitglieder weiterzuleiten.

## **§ 14 Vorstandsarbeit**

Der erste Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen und koordiniert die interne Arbeit des Vereins.

Der zweite Vorsitzende unterstützt und vertritt den ersten Vorsitzenden.

Der Schatzmeister/Kassenwart führt das Kassenbuch, verwaltet das Vereinskonto und führt die Mitgliederliste. Er berichtet dem Vorstand regelmäßig, jedoch mindestens halbjährlich sowie bei außergewöhnlichen Veränderungen, über das Vereinsvermögen.

## **§ 15 Beitragsordnung**

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. Januar des Jahres fällig. Er wird vom Schatzmeister/Kassenwart innerhalb des ersten Quartals eingezogen. Bei Neueintritten im laufenden Jahr, wird der Jahresbeitrag 2 Wochen nach Eingang der Einzugsermächtigung beim Schatzmeister/Kassenwart, eingezogen.

## **§ 16 Änderungen der Geschäftsordnung**

Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder.

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

## **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 28.09.2021 in Kraft.

Waldalgesheim, den 28.09.2021